

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026

Die Stellungnahme (DV 2/26) wurde am 25. März 2026 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Neusystematisierung von Sozialleistungen	4
3. Verbesserung von Erwerbsanreizen	7
4. Rechtsvereinfachung	9
5. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung	18

1. Vorbemerkungen

Die Kommission zur Reform des Sozialstaats (KSR, im Folgenden „Kommission“) hat am 27. Januar 2026 ihren Bericht¹ an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Bärbel Bas, übergeben. Entsprechend dem Koalitionsvertrag wurde die Kommission im September 2025 mit dem Auftrag eingesetzt, ein umfassendes Reformkonzept für steuerfinanzierte Sozialleistungen zu erarbeiten. Dabei wurden drei Ziele identifiziert: Es sollten spürbare Erleichterungen für die Bürger*innen erzielt, der Verwaltungsvollzug erleichtert und ein digitaler Neustart des Sozialstaats auf den Weg gebracht werden. Eingerahmt wurden diese Ziele von den Prämissen, dass das soziale Schutzniveau unangetastet bleibt und sämtliche Empfehlungen unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen.

Mit ihrem Bericht hat die Kommission 26 Empfehlungen vorgelegt, die das Potenzial bergen, diese Zielsetzung zu erreichen. Der Deutsche Verein würdigt ausdrücklich die Leistung der Kommission, innerhalb kurzer Zeit ein derart umfassendes und ambitioniertes Reformpaket erarbeitet zu haben. Mit dem zwischen Bund, Ländern und Kommunen erzielten Konsens, der vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Kommunen keineswegs selbstverständlich ist, wird ein starkes Signal für die Reformbereitschaft aller staatlichen Ebenen gesendet. Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich, dass sich die Kommission verpflichtet hat, das soziale Schutzniveau zu bewahren und systematische Schlechterstellungen von Leistungsbeziehenden auszuschließen. Modernisierung und Effizienzsteigerungen in der Verwaltung dürfen nicht zu Lasten von Leistungsberechtigten umgesetzt werden. Ebenso positiv bewertet der Deutsche Verein den übergreifenden Charakter der Empfehlungen der Kommission. Die ausführlichen Vorschläge zur Digitalisierung und Modernisierung durchziehen den gesamten Bericht und liefern einen Entwurf für einen digitalen Sozialstaat.

Zugleich sieht der Deutsche Verein zentrale Herausforderungen, die über den Erfolg der Empfehlungen entscheiden werden. Die auskömmliche Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung, technische Infrastruktur, personelle Ausstattung und Weiterbildung – ist eine unverzichtbare Voraussetzung. Der Deutsche Verein betont, dass politische Entscheidungen zur Priorisierung und zur finanziellen Ermöglichung der Empfehlungen zeitnah getroffen werden müssen, damit die Empfehlungen nicht zu unverbindlichen Absichtserklärungen werden.

Der Deutsche Verein begrüßt daher ebenso, dass die Kommission konkrete und ambitionierte Zeitpläne für die Umsetzung der Empfehlungen vorgelegt hat. Dies ist ein wichtiges Signal und entspricht der Dringlichkeit, mit der die Umsetzung der Empfehlungen vorangetrieben werden muss. Dabei müssen die ressortübergreifende Zusammenarbeit und die enge Verzahnung zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern bereits bei der Erarbeitung der Konzepte und Referententwürfe gewährleistet sein. Insbesondere die Abstimmung zwischen der Neusystematisierung von Sozialleistungen und den Digitalisierungsmaßnahmen erfordert durchdachte Schnittstellen und einen kontinuierlichen fachlichen Austausch. Zudem ist nunmehr die systematische Einbindung aller relevanten Akteure für die

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Jonas Bülow.

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (27. Februar 2026)

gemeinsame Erarbeitung praxistauglicher und akzeptierter Lösungen sowie für deren erfolgreiche Umsetzung unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die als zentrale Akteure im Sozialleistungssystem und wichtige Schnittstelle zu den Leistungsempfänger*innen über unverzichtbare Praxiserfahrung verfügen. In dem nun anstehenden, herausfordernden Prozess der Erarbeitung schlüssiger Konzepte bringt sich der Deutsche Verein gerne intensiv mit seinen Mitgliedern sowie der damit verbundenen breiten fachlichen Expertise ein.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt zu ausgewählten Empfehlungen der Kommission Stellung und richtet sich insbesondere an den Bundes- und Landesgesetzgeber, die Ministerien in Bund und Ländern sowie an die Kommunen.

2. Neusystematisierung von Sozialleistungen

Empfehlung 1: Die Kommission empfiehlt, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt die Empfehlung zur Schaffung eines einheitlichen Sozialleistungssystems ausdrücklich und erkennt den damit verbundenen politischen Mut der Kommission an, über das bestehende System hinauszudenken.

Die Bündelung und Zusammenführung von Sozialleistungen, um Komplexität zu reduzieren, die Inanspruchnahme der Leistungen zu erhöhen und Digitalisierung zu ermöglichen ist eine langjährige Forderung des Deutschen Vereins.² Der Deutsche Verein sieht die Vorteile eines einheitlichen und in sich schlüssigen Leistungssystems. Er befürwortet explizit die Umsetzung einer seiner Forderungen für eine Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII im Rahmen des neuen Sozialleistungssystems.³ Die Zusammenführung dieser Leistungen sowie der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des Kinderzuschlags und des Wohngelds in einem einheitlichen System kann im Sinne der Anspruchsberechtigten wechselnde bzw. parallele Leistungsbezüge vermeiden und im Sinne der Verwaltung für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sorgen. Auch wenn die Details des konkreten Umsetzungskonzepts noch offen sind, unterstützt der Deutsche Verein grundsätzlich die angedachte Binnendifferenzierung zwischen Leistungen der Existenzsicherung und der Existenzunterstützung bei gleichzeitiger Zugrundelegung einheitlicher Grundsätze. Der Deutsche Verein unterstützt zudem, dass die Kommission bei dem neu zu schaffenden Sozialleistungssystem durch Rechtsvereinheitlichung und Standardisierungen von Anfang an die Wei-

2 Siehe zuletzt Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

3 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024 (DV 12/24) vom 19. Juni 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-eckpunktepapier-des-bundesministeriums-fuer-arbeit-und-soziales-zusammenfuehrung-des-dritten-und-vierten-kapitels-des-rgb-xii-in-ein-neues-lebensunterhaltskapitel-vom-6-feb/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

chen für eine bestmögliche Digitaltauglichkeit des Sozialrechts stellen möchte. Der Deutsche Verein weist im Hinblick auf das 13. SGB II-Änderungsgesetz darauf hin, dass hierdurch Widersprüche zu den Empfehlungen der Kommission entstehen können.

Der Deutsche Verein empfiehlt zu prüfen, Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in das von der Kommission empfohlene Sozialleistungsgesetz als Bestandteil der Leistungen zur Vermeidung eines Existenzsicherungsbedarfs zu integrieren. Bereits das 9. SGB II-Änderungsgesetz hat durch Schaffung neuer Rückausnahmen in § 7 Abs. 6 SGB II den Kreis der Leistungsberechtigten erweitert, die ggf. unter Anrechnung von Ausbildungsförderung (aufstockend) Grundsicherungsleistungen beziehen können, und damit den bestehenden grundsätzlichen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eingeschränkt.⁴ Die nun angestrebte Zusammenführung von steuerfinanzierten Leistungen in ein Sozialleistungssystem sollte genutzt werden, die nach wie vor komplexe Schnittstelle zu vereinfachen.⁵ Die Sonderregelungen für Auszubildende in der Sozialhilfe (§ 22 SGB XII) sind dabei einzubeziehen. Der Deutsche Verein erneuert an dieser Stelle seine Forderung, die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden über die Ausbildungsförderung nach dem BAföG bedarfsdeckend auszugestalten.⁶

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sehr unterschiedlich ausgestaltete Ansprüche auf Leistungen des BAföG haben.⁷ Der Deutsche Verein merkt klarstellend an, dass diese Ansprüche gegebenenfalls in die neu zu schaffende Systematik zu übernehmen wären, um Rückschritte bei der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter zu vermeiden. Darüber hinaus bekräftigt er seine Forderung, die Regelinstrumente der Ausbildungsförderung für die genannten Gruppen zu harmonisieren und weiter zu öffnen.⁸

4 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch- Rechtsvereinfachung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824).

5 In einer Arbeitshilfe hat der Deutsche Verein bereits im Jahr 2017 Hinweise an die Praxis gegeben für eine Beurteilung der Leistungsberechtigung von Auszubildenden an der komplexen Schnittstelle der verschiedenen Leistungssysteme. Siehe: Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II (DV 02/17) vom 12. September 2017, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/arbeitshilfe-des-deutschen-vereins-zur-existenzsicherung-von-auszubildenden-im-sgb-ii/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

6 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV24/20) vom 16. Juni 2021, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

7 Ausführliche Darstellung: Deutscher Verein, Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsbegleitung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins (DV 25/29), S. 24 f., <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/voraussetzungen-fuer-berufsausbildung-und-berufsausbildungsfoerderung-fuer-gefluechtete-eine-handreichung-des-deutschen-vereins/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

8 Ausführlich Deutscher Verein, Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 19. Dezember 2018, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-ueber-duldung-bei-ausbildung-und-beschaeftigung-vom-19-dezember-2018/> (letzter Abruf: 23. März 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (DV 11/16), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-foerderung-der-integration-gefluechteter-menschen/> (letzter Abruf: 23. März 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii/> (letzter Abruf: 23. März 2026). Erhebliche Öffnungen sind bereits 2019 durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erreicht worden.

Schließlich empfiehlt der Deutsche Verein zu prüfen, auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als Bestandteil der existenzunterstützenden Leistungen in das angestrebte neue Sozialleistungssystem zu integrieren.

Empfehlung 2: Die Kommission empfiehlt, eine möglichst einheitliche Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem zu etablieren, in der Bürger*innen nur eine Anlaufstelle haben und Leistungen aus einem Guss und einer Hand gewährt werden.

Bewertung: Das Ziel, die Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem derart aufzustellen, dass Bürger*innen nur noch eine Anlaufstelle haben und Leistungen ganzheitlich, bedarfsorientiert, kohärent und überschneidungsfrei gewährt werden, unterstützt der Deutsche Verein. Damit würde sich die mit Empfehlung 1 verfolgte neue einheitliche Sozialleistung konsequent auch in der Verwaltung abbilden und es würde einer langjährigen Forderung des Deutschen Vereins nachgekommen. Der Deutsche Verein hat bereits verschiedentlich auf die Wichtigkeit gut erreichbarer, zentraler Anlaufstellen vor Ort für die Anmeldung aller relevanten Belange hingewiesen.⁹ Dabei wird ausdrücklich begrüßt, neben einheitlichen digitalen Zugangsmöglichkeiten auch einheitliche ortsnahe Anlaufstellen vorzuhalten.

Empfehlung 3: Die Kommission empfiehlt, die persönliche Beratung vor Ort durch gebündelte Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen zu stärken.

Bewertung: Auch diese Empfehlung unterstützt der Deutsche Verein. Er hat bereits darauf hingewiesen, dass Beratungen der Behörden sich notwendigerweise an den Beratungserfordernissen der Bürger*innen ausrichten sollten.¹⁰ Mittels der vorgeschlagenen gebündelten Erstanlaufstellen vor Ort können – insbesondere durch vernetzte z.B. hybride multiprofessionelle Beratungsformate oder, sofern notwendig, umfassend qualifizierte Lots*innen – die Wege für die Bürger*innen verkürzt, rechtskreisübergreifende Beratung sichergestellt, Mehrfachberatungen sowie das Stellen von (zusätzlichen) Anträgen bei unzuständigen Stellen minimiert, Entscheidungsprozesse vereinfacht und beschleunigt sowie letztlich auch das Vertrauen der Bürger*innen gestärkt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt an dieser Stelle, alle Beratungsstellen in die Planung und Umsetzung solcher gebündelter Erstanlaufstellen gezielt einzubinden und so deren Expertise zu nutzen.

9 Siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-ausgestaltung-einer-kindergrundsicherung/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

10 Siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Nur so kann verhindert werden, (weitere) Parallelstrukturen aufzubauen; vielmehr sollten Ressourcen gebündelt werden.¹¹

3. Verbesserung von Erwerbsanreizen

Empfehlung 4: Die Kommission empfiehlt, die Einkommensanrechnung in den Sozialleistungssystemen so anzupassen, dass sich umfangreichere, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärker lohnt. Sehr geringe Einkommen sollen künftig stärker auf die Transferleistungen angerechnet werden, höhere Einkommen weniger stark.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich eine Reform der Einkommensanrechnung. Das damit verfolgte Ziel, Tätigkeiten in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit oder in vollzeitnaher Beschäftigung zu stärken, ist mit Blick auf die Lebensverlaufsperspektive und die Stärkung ökonomischer Eigenständigkeit besonders von Frauen bis hin zu existenzsichernden Rentenanwartschaften zentral.

Allerdings gehen die Aufnahmefähigkeit und Dynamik am Arbeitsmarkt gegenwärtig zurück. Noch immer haben mehr als zwei Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II keinen Berufsabschluss.¹² Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Lebensumstände und insbesondere durch Übernahme von Sorgeverantwortung und/oder einem Mangel an Infrastrukturangeboten zur Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung und/oder Pflege eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit bzw. vollzeitnah weiterhin erschwert sein kann. So können singuläre Änderungen der Einkommensanrechnung ohne die Gestaltung weiterer, ganz zentraler Rahmenbedingungen nur begrenzt Erfolge erzielen. Ein Aufwuchs von Beschäftigung aufgrund veränderter Transferentzugsraten kann deshalb nur erwartet werden, wenn diese durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik, Förderung der beruflichen Weiterbildung und weiterer Maßnahmen begleitet wird.

Die Kommission betont daher aus Sicht des Deutschen Vereins sehr zu Recht, dass für die Erreichung der benannten Ziele weitere Vorhaben wie zu geringfügig entlohnter Beschäftigung (sog. Mini- und Midi-Jobs), zu den Regelungen zur beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatt*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung und das Steuerrecht mit in den Blick zu nehmen sind.¹³ Konkret bezüglich der Einkommensanrechnung hat der Deutsche Verein wiederholt gefordert, die Transferentzugsrate so zu gestalten, dass der materielle Anreiz zur Aufnahme von Vollzeitverhältnissen und die Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeiten deutlich gestärkt wird, damit ein höheres Nettoeinkommen auch zu einem höheren Gesamteinkommen führt. Weiter müssen die Gesamttransferentzugsrate bei etwaigem parallelen Leistungsbezug in den Blick genommen und Anrechnungs-

11 Vgl. hierzu auch Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oefentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

12 Bundesagentur für Arbeit: Strukturen der Grundsicherung SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Januar 2026.

13 Siehe hierzu auch BMFSFJ (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen.

vorschriften und Transferströme insgesamt transparent und möglichst einfach gestaltet werden.¹⁴ Der Deutsche Verein begrüßt insoweit die beabsichtigte Differenzierung von Transferentzugsraten nach bestimmten Haushaltstypen, um systematische Schlechterstellungen zu vermeiden und zielgenaue Erwerbsanreize zu setzen. Bei der konkreten Ausgestaltung ist aus Sicht des Deutschen Vereins zu berücksichtigen, dass auch Einstiegsmöglichkeiten in geringem Beschäftigungsumfang erhalten bleiben sollen. Die empfohlene Absenkung des Grundfreibetrags wird jedoch kritisch gesehen, da sie Erwerbsanreizen entgegenstehen kann. Wichtig ist dabei, die Brückenfunktion in existenzsichernde Beschäftigung zu stärken. Zudem spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, dass die Absetzbeträge im Zuge der allgemeinen Einkommensentwicklung dynamisiert und regelmäßig angepasst werden. Dabei sollte außerdem die Anrechnung von Erwerbseinkommen wesentlich vereinfacht werden, um Hin- und Rückrechnungen zu vermeiden.¹⁵

Empfehlung 5: Die Kommission empfiehlt, den Zugang von EU-Ausländern zu Sozialleistungen in Deutschland an eine umfassendere Beschäftigung zu knüpfen.

Bewertung: Der Deutsche Verein erkennt an, dass viele Kommunen wegen des Zuzugs von Unionsbürger*innen in prekären Lebenslagen vor großen Herausforderungen stehen. Er hat dies schon 2013 in einem Diskussionspapier aufgegriffen.¹⁶ Er betont, dass diesen Herausforderungen mit verschiedenen sozial-, arbeitsmarkt-, bildungs-, integrations- und ordnungspolitischen Ansätzen begegnet werden sollte. Der Deutsche Verein unterstützt alle Maßnahmen, die dazu beitragen, möglichen Sozialleistungsmissbrauch zu bekämpfen. Der Deutsche Verein weist vorsorglich darauf hin, dass Änderungen des EU-Rechts, die den Zusammenhang zwischen Umfang der Beschäftigung und Freizügigkeitsrecht aufgreifen, äußerst komplex sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt den Begriff der Beschäftigung in ständiger Rechtsprechung anhand der primärrechtlichen, in den EU-Verträgen niedergelegten Arbeitnehmerfreizügigkeit aus. Er beurteilt Beschäftigung anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien. Dabei lässt er nur Tätigkeiten außer Betracht, „die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.“¹⁷ Dies sollte auf europäischer Ebene angehoben werden. Insbesondere haben eine Beschäftigung in Teilzeit¹⁸ und die begrenzte Höhe der Vergütung sowie die Tatsache, dass Unionsbürger*innen ergänzend öffentliche Mittel des Wohnmitgliedstaates in Anspruch nehmen, keine Auswirkung auf die Arbeitnehmer-

14 Vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-des-systems-monetarer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

16 Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Zuwanderung von Unionsbürger/innen aus Südosteuropa, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/diskussionspapier-des-deutschen-vereins-zur-zuwanderung-von-unionsbuerger-innen-aus-suedosteuropa/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

17 EuGH, Urteil vom 23. März 2004, Rs. 138/02 – Collins, Rdnr. 26. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung hat das BSG erst eine Tätigkeit mit einem monatlichen Bruttogehalt von 100,- € für zehn Arbeitsstunden im Monat als „völlig untergeordnet und unwesentlich“ angesehen, BSG, Urteil vom 29. März 2022 – B 4 AS 2/21 R, Rdnr. 21.

18 EuGH, Urteil vom 23. März 1982, Rs. 53/81 – Genc, Rdnr. 16.

eigenschaft.¹⁹ Der Deutsche Verein gibt – auch angesichts einer hohen Teilzeitquote in sozialen Berufen²⁰ – zu bedenken, dass eine Einschränkung der Freizügigkeit im Konflikt mit Strategien gegen den Fachkräftemangel steht.

4. Rechtsvereinfachung

Die Vorschläge der Kommission zur Rechtsvereinfachung zeigen eine hohe Anschlussfähigkeit an die Empfehlungen des Deutschen Vereins²¹ und können sehr weitgehend begrüßt werden. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge zur Harmonisierung des Einkommensbegriffs (Empfehlung 6) und des Begriffs „alleinerziehend“ (Empfehlung 7), zur Angleichung der Altersgruppen/Altersstaffelungen im Sozial- und Unterhaltsrecht (Empfehlung 7) sowie zur Ersetzung der Belegvorlagepflicht durch eine Belegvorhaltepflicht (Empfehlung 8). Die nachfolgenden Bewertungen konzentrieren sich daher auf ausgewählte Empfehlungen, zu denen der Deutsche Verein Konkretisierungen, Ergänzungen oder abweichende Akzentsetzungen einbringt.

Empfehlung 7: Die Kommission empfiehlt, weitere zentrale Rechtsbegriffe und Altersstufen in den verschiedenen Sozialleistungen zu vereinheitlichen.

Bewertung: Ergänzend zu den Empfehlungen der Kommission spricht sich der Deutsche Verein erneut für eine Harmonisierung der Aufteilung der Wohnkosten aus, um Verwerfungen zwischen den Systemen des Sozialrechts einerseits und des Steuerrechts – und dem folgend des Unterhaltsrechts – andererseits durch die teils deutlich unterschiedliche Gewichtung bzw. Zuweisung der Unterkunftskosten zu beheben bzw. zu vermindern.²² Diesbezüglich besteht seitens des Deutschen Vereins die Erwartung, dass sich diese Problematik mit der Schaffung eines einheitlichen Sozialleistungssystems löst bzw. dass dies bei der Ausgestaltung in den Blick genommen wird.

Der Deutsche Verein hatte zuletzt insbesondere auch dahingehend sensibilisiert, bei gesetzlichen Neuregelungen auf die Einführung immer wieder neuer Begrifflichkeiten zu verzichten. Hier bedarf es klarer Definitionen und Abgrenzungen.²³

19 EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Rs. C-22/08 – Vatsouras und Koupantze, Rdnr. 27 f; EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, Rs. C-14/09 – Genc, Rdnr. 20 m.w.N.

20 Die Teilzeitquote im Sozialwesen beträgt für akademische Berufe 55%, siehe Bundesagentur für Arbeit, Online-Bericht: Akademiker/-innen – Berufsgruppen, 2.7-2, Sozialwesen, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/AkademikerInnen/Berufsgruppen/Generische-Publikationen/2-7-Sozialwesen.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (19. Februar 2026).

21 Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

22 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

23 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Empfehlung 8: Die Kommission empfiehlt, Leistungen auch in der Existenzsicherung stärker zu pauschalieren.

Bewertung: Der Deutsche Verein befürwortet die Zielrichtung der Empfehlungen der Kommission, Leistungen auch in der Existenzsicherung für ein digitaltaugliches und einfach zu administrierendes Sozialrecht stärker zu pauschalieren.

8b) Der Deutsche Verein sieht die vorgeschlagene Regelung für eine Bestimmung des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserversorgung als einen einheitlichen Prozentwert für alle Regelbedarfsstufen kritisch. Berechnungen weisen bereits bei der aktuellen Regelung auf eine Unterdeckung bei Haushalten in der Grundsicherung mit dezentraler Warmwasserversorgung hin,²⁴ die u.a. aufgrund regional stark unterschiedlicher Strompreise durch eine pauschale Lösung nicht behoben werden kann. Alternativ spricht sich der Deutsche Verein für eine Neuermittlung des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserbereitung auf einer fundierten, empirischen Grundlage aus. Der Mehrbedarf soll nach Haushaltsgröße differenziert werden und regionale Preisunterschiede berücksichtigen.²⁵

8c) Die von der Kommission empfohlene bundesweite Vereinheitlichung der Bekleidungspauschale würde nach Einschätzung des Deutschen Vereins zu einer Entlastung der Verwaltung beitragen. Um eine „willkürliche Setzung ins Blaue“ auszuschließen, muss dies und insbesondere die Ermittlung der Höhe auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Der Deutsche Verein regt an, die von der Kommission angedachte Möglichkeit, die Bekleidungspauschale als einen bestimmten Prozentsatz der Regelbedarfsstufe 3 auszugestalten, mit der Neufeststellung der Regelbedarfe im Rahmen des 2026 anstehenden Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zu klären. Die Pauschalen für Kinder und Jugendliche sollen dabei gesondert bestimmt werden.

8d) Der Deutsche Verein hält es für erforderlich, die komplexen Regelungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu vereinfachen. Er befürwortet deshalb die Empfehlung der Kommission, bei Leistungsberechtigten, die mit nahen Angehörigen, die selbst nicht im Leistungsbezug sind, ohne Mietvertrag mit ihnen in einer Wohnung zusammenleben, pauschalierte Werte für die Anerkennung der Heizkosten zugrunde zu legen. Dies ist auch schlüssig, weil in diesen Fällen bereits bei der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft nicht auf die tatsächlichen, sondern auf die angemessenen Aufwendungen (also auf abstrakte Werte) abgestellt wird (siehe § 42a Abs. 3 SGB XII). Der Deutsche Verein regt als eine weitere Vereinfachung an, die Bedarfsermittlungsmethode für den Regelungsbereich des § 42a Abs. 3 SGB XII von der jetzigen komplexen „Differenzmethode“ zu der „Kopfteilmethode“ zu verändern.²⁶

24 Heindel, P./Aigeltinger, G./Liessem, V./Römer, D./Schwengers, C./ Vogt, C. (2017): Zum Stromkonsum von Haushalten in der Grundsicherung: Eine empirische Analyse für Deutschland in: Perspektiven der Wirtschaftslogik (18/4), S. 348–367.

25 Vgl. Deutscher Verein (2019): Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/problemanzeige-des-deutschen-vereins-zur-bemessung-des-bedarfs-an-haushaltsenergie-und-des-mehrbedarfs-bei-dezentraler-warmwasserbereitung-in-haushalten-der-grundsicherung-und-sozialhilfe-loesungsperspektiven/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

26 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozia (DV 22/18) vom 11. September 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-rechtsvereinfachung-und-weiterentwicklung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzbuch-sgb-xii-sozialhilfe/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Bei der Bedarfsberechnung nach der Kopfteilmethode werden die gesamten tatsächlichen (angemessenen) Unterkunftskosten einfach auf alle in der Wohnung lebenden Personen gleichmäßig aufgeteilt. Bei der Differenzmethode wird hingegen auf die abstrakt angemessenen Unterkunftskosten für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen abgestellt. Der Bedarf wird dann als Differenz zwischen diesen abstrakten Kosten für den Mehrpersonenhaushalt und den Kosten für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl ermittelt. Diese Ermittlung ist in der Praxis mit hohem Aufwand verbunden.

8e) Auch die vorgeschlagene Möglichkeit, Umzugskosten in Form einer durch den kommunalen Träger festzusetzenden Pauschale zu erbringen, trägt zu einer Verwaltungsvereinfachung bei. Da Umzugskosten den Kosten für Unterkunft und Heizung zugeordnet sind und somit zum notwendigen Lebensunterhalt zur Sicherung des Existenzminimums gehören, muss gewährleistet werden, dass auf Nachweis bei Bedarf auch Aufwendungen oberhalb der Pauschale erbracht werden.

Empfehlung 9: Die Kommission empfiehlt, die Geltung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen zu erweitern und sie gegebenenfalls zu erhöhen.

Bewertung: Der Deutsche Verein tritt bereits seit 2023 dafür ein, die bestehende Bagatellgrenze im SGB II für Erstattungsforderungen und Aufhebungen von Leistungsbewilligungen (§ 40 Abs. 1, § 41a Abs. 6 SGB II) wirkungsgleich in das SGB XII zu übertragen und unterstützt deshalb die Empfehlung der Kommission hierzu.²⁷ Auch der vorgeschlagene Verzicht einer Kostenerstattung beteiligter Sozialleistungsträger untereinander bis zu einer festgelegten Grenze kann zur Vereinfachung und bürokratischen Entlastung der beteiligten Behörden führen. Der Deutsche Verein begrüßt an dieser Stelle insbesondere die vorgeschlagene Erprobungsphase, um neue Ideen auszuprobieren und gleichzeitig deren Wirkungen zu überprüfen.

Der Deutsche Verein weist an dieser Stelle zudem darauf hin, dass auch die Einführung einer Bagatellgrenze an der Schnittstelle zum Wohngeld zu einer Verwaltungsvereinfachung beiträgt, da damit Wechsel zwischen Wohngeld und Grundsicherung in Folge von Wohngeld-, Regelbedarfserhöhungen oder Einkommensveränderungen reduziert würden.²⁸ Klare Regelungen zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen in Verbindung mit einer Bagatellgrenze im Übergangsbereich mindern Schnittstellenprobleme zwischen Grundsicherung und Wohngeld. Dies würde auch auf das von der Kommission empfohlene binnendifferenzierte Sozialleistungssystem von existenzsichernden und existenzunterstützenden Leistungen zutreffen (siehe Kommissions-Empfehlung 1).

27 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23) vom 19. September 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-weiterentwicklung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzbuch-sgb-xii-sozialhilfe/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

28 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) (DV 4/24) vom 30. Januar 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-eines-vierten-gesetzes-zur-entlastung-der-buergerinnen-und-buerger-der-wirtschaft-sowie-der-verwaltung-von-buerokratie/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Empfehlung 10: Die Kommission empfiehlt, die Leistungen für Bildung und Teilhabe einfacher und bürokratieärmer auszugestalten.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Leistungsgewährung für Bildungs- und Teilhabeleistungen einfacherer und digitaler ausgestaltet werden sollen. Der Deutsche Verein begleitet die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets seit seiner Einführung eng und hat stets auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen hingewiesen.²⁹

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden in den Rechtskreisen des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) unter derzeit teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen erbracht. Diese müssen im Rahmen der Einführung eines neuen einheitlichen Sozialleistungssystems auch innerhalb der vorgesehenen Binnendifferenzierung vereinheitlicht und vereinfacht werden, so dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ohne gesonderten Antrag gewährt werden. Der Deutsche Verein weist daraufhin, dass daneben auch die Bedarfe der Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG ausreichend berücksichtigt werden müssen.

Die Empfehlung der Kommission, den Teilhabebetrag für Kinder und Jugendliche zukünftig aufgrund einer Bedarfsanmeldung auszus zahlen, würde einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der Deutsche Verein spricht sich an dieser Stelle weitergehend dafür aus, die bereits pauschalierten Leistungen für den Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 35 Abs. 3 SGB XII) und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 7 SGB XII) im Bereich SGB II/XII in die Regelleistung mit einzubeziehen bzw. bei Kinderzuschlags-/Wohngeldbezug automatisch mit auszus zahlen. Dies ermöglicht zum einen den Einsatz für individuell passende Angebote und zum anderen eine unbürokratische Beantragung und Auszahlung mit dem Regelbedarf.³⁰

Der Deutsche Verein regt an, auch die Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler*innen und in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zu vereinfachen und zu pauschalieren. Der Deutsche Verein hat insbesondere auf den hohen Verwaltungsaufwand bei den Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertagesbetreuung hingewiesen.³¹

Der Deutsche Verein weist abschließend auf das Zusammenspiel von Geldleistung und Infrastruktur hin. Durch eine verlässliche Infrastruktur können kosten- und

29 Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (DV 11/20) vom 24. November 2020, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/vierte-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-der-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/> (letzter Abruf: 23. März 2026); Zuletzt: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. November 2025 (DV 24/25) vom 20. November 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-eines-dreizehnten-gesetzes-zur-aenderung-des-zweiten-buches-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze-des-bmas/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

30 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-ausgestaltung-einer-kindergrundsicherung/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

31 Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (DV 11/20) vom 24. November 2020, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/vierte-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-der-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

verwaltungsaufwendige Leistungsgewährungen reduziert werden.³² Hier ist zum Beispiel an kostenloses gemeinschaftliches Mittagessen oder kostenfreien Öffentlichen Personennahverkehr für Kinder und Jugendliche zu denken.

Empfehlung 11: Die Kommission empfiehlt, Kindergeld künftig ohne vorherige Antragstellung auszuzahlen.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die antragslose Kindergeldauszahlung, wie sie inzwischen auch das Bundesministerium der Finanzen angestoßen hat³³. Dies stellt eine zeitnah umsetzbare Maßnahme dar, die Familien in der Zeit rund um die Geburt des Kindes – aber auch die Verwaltung – von Bürokratie entlasten kann. Das ohnehin als verlässliche Leistung geschätzte Kindergeld kommt damit noch einfacher bei den Familien an. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist auf eine möglichst reibungslose und zeitnahe Übermittlung der Daten zu achten, um eine möglichst unmittelbare Zahlung sicherstellen zu können. Dabei ist aus Sicht des Deutschen Vereins zudem insbesondere die Frage der Bestimmung bzw. passenden Festlegung des Empfängers/der Empfängerin des Kindergeldes zu regeln. Hier sollten niedrighschwellige Lösungen gefunden werden, die der antragslosen Auszahlung nicht im Wege stehen. Zudem muss es weiterhin möglich sein, Änderungen, z.B. im Falle einer Trennung der Eltern, mitzuteilen.³⁴

Empfehlung 12: Die Kommission empfiehlt, eine Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld zu prüfen sowie das Leistungsrecht zu vereinfachen.

Bewertung: Der Deutsche Verein unterstützt Bemühungen dahingehend, das Elterngeld und dessen Vollzug zu vereinfachen und damit den Zugang für Eltern zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine transparente und zügige Bescheidung zu gewährleisten. Das Elterngeld ermöglicht aktuell eine der individuellen Lage und Bedarfe hinsichtlich der innerfamiliären Arbeitsteilung angepasste Gestaltung des Bezugs. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine entsprechende Unterstützung und Ausstattung wohnortnaher Jugendämter und anderer zum Elterngeld beratender Einrichtungen notwendig bleibt, um diese Vielzahl an Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Elterngeldes auch jeweils passend anwenden zu können. Es muss dabei möglich bleiben, den Antrag wohnortnah und bei Bedarf auch analog zu stellen.

Empfehlung 13: Die Kommission empfiehlt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden.

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/22) vom 21. Juni 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-ausgestaltung-einer-kindergrundsicherung/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

33 Siehe hierzu <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2026/03/2026-03-18-antragsloses-kindergeld.html> (letzter Abruf 25.03.2026).

34 Vgl. hierzu den aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes vom 10. Februar 2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2026-02-10-antragloses-KiG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf: 23. März 2026).

Bewertung: Der Deutsche Verein hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass in Fällen des Parallelbezugs insbesondere von Grundsicherungsleistungen und Unterhaltsvorschuss für alle Beteiligten ein hoher Aufwand entsteht, ohne dass Alleinerziehendenhaushalte einen monetären Mehrwert von diesem doppelten Antrags-, Bewilligungs- und Anrechnungsverfahren erhalten. Insoweit bedeutet die Abschaffung des Parallelbezugs in diesen Fällen eine organisatorische Entlastung für Alleinerziehende und auch eine Entlastung der bisher beteiligten Behörden.

Der Unterhaltsvorschuss dient jedoch nicht nur der Existenzsicherung des Kindes, für das kein (ausreichender) Unterhalt gezahlt wird, sondern verdeutlicht auch die diesbezügliche Mitverantwortung des anderen Elternteils besonders bei Leistungsfähigkeit sowie die besondere Situation des alleinerziehenden Elternteils, i.d.R. der Mutter. Allein aufgrund nicht gezahlter Kindesunterhaltszahlungen bei Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils auf den Bezug existenzsichernder Leistungen verwiesen zu werden, kann eine unerwünschte Wirkung bei den alleinerziehenden Elternteilen wie die Nichtinanspruchnahme trotz Anspruchsberechtigung entfalten. Insoweit bestärkt der Deutsche Verein ganz ausdrücklich die auch von der Kommission festgehaltene Verpflichtung dahingehend, den kindesunterhaltspflichtigen Elternteil durch diese Reform weder aus der Unterhaltsverantwortung noch aus dem Unterhaltsrückgriff zu entlassen.³⁵ Im Falle einer Abschaffung des Parallelbezugs von Unterhaltsvorschuss im SGB II darf sich für die Anspruchsberechtigten an der Höhe des Leistungsbezugs im Ergebnis nichts ändern.

Hinsichtlich der Aufhebung des Parallelbezugs bezieht sich die Empfehlung der Kommission auf existenzsichernde Leistungen. Nach dem Verständnis des Deutschen Vereins dürfen Anspruchsberechtigte von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld – auch nach Überführung dieser Leistungen in die neue einheitliche Sozialleistung – nicht von diesem Ausschluss betroffen sein. Das ist insofern auch im Sinne der vereinbarten Beibehaltung des Schutzniveaus, als bei diesen Leistungen der Unterhaltsvorschuss nur anteilig angerechnet wird und dieser somit für die Alleinerziehenden und ihre Kinder durchaus einen finanziellen Unterschied bedeutet. Dies ist entsprechend bei der Ausgestaltung der einheitlichen Sozialleistung zu berücksichtigen, da es sonst zu systematischen Verschlechterungen für Alleinerziehendenhaushalte kommt und damit bei einer Zielgruppe, die in besonderem Maße von Armut betroffen bzw. armutsgefährdet ist.

An der Schnittstelle Kindergeld/Kindesunterhalt und Leistungen der Grundsicherung hat der Deutsche Verein auf ein weiteres Problem – den sog. Kindergeldübertrag – hingewiesen. Auch hier gäbe es weiteres Vereinfachungspotenzial.³⁶

35 Auch der aktuelle Koalitionsvertrag sieht Maßnahmen zur konsequenteren Inanspruchnahme des Unterhaltsschuldners und zur Erhöhung des Rückgriffs vor, wie auch die – vom Deutschen Verein schon lange geforderte – nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes. s. KoalV <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2025-2340970> (13. Februar 2026).

36 S. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-des-systems-monetaerer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Empfehlung 14: Die Kommission empfiehlt, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen zu bündeln.

Bewertung: Der Deutsche Verein hat immer wieder darauf hingewiesen, dass der Parallelbezug von Grundsicherungsleistungen und Unterhaltsvorschuss insbesondere auch zu einem parallelen Rückgriff führt und der größte Aufwand der UV-Stellen dabei im Zusammenhang mit dem Rückgriff anfällt. Unter Berücksichtigung des Tätigkeitsfeldes des Beistandes prüfen dann bis zu drei Gläubiger ausstehende Unterhaltsforderungen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil – unabhängig voneinander und teils nach unterschiedlichen Kriterien und Kompetenzen. Dies bedeutet für das unterhaltsberechtigten Kind sowie den alleinerziehenden Elternteil, die beteiligten Behörden als auch den Unterhaltsschuldner einen erheblichen Aufwand. Der Deutsche Verein spricht sich daher seit langem ausdrücklich für die Vereinheitlichung und Synchronisation des Rückgriffs aus.³⁷ Gleichzeitig lässt sich in der Praxis keine direkt kausale Verknüpfung des Rückgriffserfolgs mit der Frage der zentralen oder dezentralen Organisation des Rückgriffs feststellen. Die Diskussion eines in spezialisierten Einheiten zentralisierten Rückgriffs, den die Kommission für alle Sozialleistungen zusammenführen will, unterstützt der Deutsche Verein im Sinne der Vereinfachung und Bündelung von Ressourcen im weiteren Verlauf. Maßgeblich wird es sein, die vielerorts aufgebaute Expertise zu nutzen, die Zusammenarbeit und Schnittstellen zu den Behörden der Leistungsbewilligung gut zu gestalten und neben dem Ziel eines wirksamen Rückgriffs den Blick im Sinne der unterhaltsberechtigten Kinder weiter auch auf die Herbeiführung bzw. Absicherung zuverlässiger laufender Unterhaltszahlungen zu richten.

Empfehlung 15: Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB II vorzunehmen, um die Jobcenter zu entlasten und benennt hierzu folgende zwei Rechtsvereinfachungen:

15a) Die Kommission empfiehlt zu prüfen, das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu verbessern und zu beschleunigen, um langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und wiederholte Begutachtungen zu vermeiden.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt die vorgesehene Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit. Diese darf jedoch nicht zulasten der Betroffenen gehen. Bei der Neuausgestaltung des Verfahrens muss daher sichergestellt sein, dass die gesundheitliche Situation der Betroffenen mit der erforderlichen medizinischen Tiefe und Differenziertheit erfasst wird.

15b) Die Kommission empfiehlt, den Leistungsausschluss im SGB II bei Altersrentenbezug erst eintreten zu lassen, wenn der Bezug einer deutschen Altersrente

³⁷ Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-des-systems-monetaerer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

möglich ist. So sollten frühzeitige Wechsel ins SGB XII, etwa bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der deutschen Altersgrenze, vermieden werden.

Bewertung: Der Deutsche Verein hält den Vorschlag für sachgerecht. Ausländische Altersrenten schließen den Bezug von SGB II-Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II aus, sofern sie die gleichen typischen Merkmale wie eine deutsche Altersrente aufweisen.³⁸ In manchen Staaten liegt das Renteneintrittsalter unterhalb der in Deutschland geltenden Altersgrenze des § 7a SGB II. Wer eine Rente aus einem solchen Staat bezieht und hilfebedürftig ist, wird dem Leistungsbereich des SGB XII zugewiesen.

Darin liegt zum einen eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung gegenüber hilfebedürftigen Personen, deren Alter unterhalb der in Deutschland geltenden Altersgrenze des § 7a SGB II liegt und die keine Auslandsrente beziehen. Sie unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 SGB II dem Grundsatz des Forderns und müssen an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, um die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Leistungsberechtigte im SGB XII müssen das nicht. Zum anderen würde die Zuweisung zum SGB II die Kommunen als Kostenträger des SGB XII finanziell entlasten.

Der Deutsche Verein tritt dafür ein, über diese zwei Regelungen hinaus weitere Rechtsvereinfachungen für eine Entlastung im SGB II zu treffen und diese dann in das neue Konzept einer einheitlichen Sozialleistung entsprechend zu übertragen. Er verweist an dieser Stelle auf die Problematik des Kindergeldübertrags im SGB II/XII (siehe Bewertung zur Kommissions-Empfehlung 13) sowie darauf, die Regelungen zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu vereinfachen (siehe Bewertung zur Kommissions-Empfehlung 10).

Weiterhin spricht sich der Deutsche Verein für die Einführung einer vertikalen Einkommensanrechnung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Durch diese Methode würden die Verfahren vereinfacht. Der Aufwand bei Rückforderungen würde erheblich verringert, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre. Die vertikale Einkommensanrechnung würde jedoch bewirken, dass die Einkommensbeziehenden mit höheren Einkünften mangels Hilfebedürftigkeit keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten. Dieser Folge kann mit einer gesetzlichen Fiktion begegnet werden. Dadurch könnte die erwerbsfähige Person weiterhin Eingliederungsleistungen erhalten. Mit der Fiktion³⁹ würde auch erreicht, dass Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anderenfalls in den Rechtskreis des SGB XII wechseln würden, als Sozialgeldempfänger/innen im SGB II verbleiben.⁴⁰

38 BSG, Urteil vom 4. Juni 2025, B 7 AS 7/24 R, Rdnr. 23.

39 Bereits jetzt erfolgt diese Fiktion für Kinder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind. Vgl. Leopold, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 7 (Stand: 5. Januar 2021), Rdnr. 273 m.w.N.

40 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zum-entwurf-eines-zwoelften-gesetzes-zur-aenderung-des-zweiten-buches-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze-einfuehrung-eines-buergergeldes-vom-14-september-2022>

Die Anrechnung von Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollte vereinfacht werden, indem diese nicht bereits im Monat des Zuflusses (siehe § 11 Abs. 2 und 3 SGB II), sondern erst im Folgemonat erfolgt (siehe hierzu für den Rechtskreis SGB XII die folgende Kommissions-Empfehlung 16d). Damit würde das Erfordernis einer rückwirkenden Aufhebung von Bescheiden vermieden. Sie tritt nach der jetzigen Rechtslage in der Praxis dann auf, wenn die Einnahme zufließt, bevor sie vom Jobcenter bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags berücksichtigt werden konnte. Die Neuregelung würde erheblich zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, da Leistungen der Grundsicherung monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II).⁴¹

Der Deutsche Verein empfiehlt, diese Rechtsvereinfachungen kurzfristig zu realisieren.

Empfehlung 16: Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB XII vorzunehmen, um die Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt die Vorschläge zu weiteren Rechtsvereinfachungen und hält sie für geeignet,⁴² um kurzfristig Entlastungen zu bewirken.

16a) Der Deutsche Verein hält die Überprüfung der jetzt geltenden Dauer von Bewilligungszeiträumen im Sozialrecht für notwendig, wenn absehbar von gleichbleibenden Verhältnissen auszugehen ist.⁴³ Er begrüßt deshalb die von der Kommission empfohlene Verlängerung der Bewilligungszeiträume in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als eine wirksame Erleichterung für Verwaltung und Bürger*innen.

16b) Der Deutsche Verein begrüßt die vorgeschlagene Integration des Kindersozialzuschlags in die Regelbedarfe im Rahmen deren Neuermittlung im Sinne des Ziels der Schaffung einer einheitlichen Leistung. Hierdurch kann insbesondere eine Entlastung der Verwaltung erreicht werden. Es darf dabei nicht zu einer Absenkung des aktuellen Leistungsniveaus kommen. Da die konkrete Umsetzung und auch die anstehende Neuermittlung der Regelbedarfe noch nicht im Detail absehbar ist, weist der Deutsche Verein an dieser Stelle mit Nachdruck auf seine

2022-buergergeld-gesetz/ (letzter Abruf: 23. März 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

41 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

42 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-rechtsvereinfachung-und-weiterentwicklung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzbuch-sgb-xii-sozialhilfe/> (letzter Abruf: 23. März 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 19. September 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-rechtsvereinfachung-und-weiterentwicklung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzbuch-sgb-xii-sozialhilfe/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

43 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Forderung nach einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche hin. Dieses soll methodisch stringent ermittelt werden und die sächlichen und soziokulturellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen umfassen.⁴⁴ Bis zu einer grundsätzlichen Neuberechnung der Bedarfe von Kindern ist der Sofortzuschlag beizubehalten. Bis zu einer grundsätzlichen Neuberechnung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ist der Sofortzuschlag beizubehalten.

16c) Der Deutsche Verein merkt an, dass die von der Kommission empfohlene Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat auch die negativen Auswirkungen der nachschüssigen Rentenauszahlung beim Übergang von Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Rente sowie bei Rentenerhöhungen für Leistungsbeziehende mit kleinen Renten vermeidet.⁴⁵

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, auch Rechtsvereinfachungen im Siebten Kapitel des SGB XII zur Entlastung der Träger der Sozialhilfe und der Bürger*innen in der Umsetzung der Hilfe zur Pflege zu prüfen. Zu nennen sind hier z.B. die Vereinheitlichung der Bekleidungs pauschale in stationären Einrichtungen (§ 27b Abs. 4 SGB XII) (s. Kommissions-Empfehlung Nr. 8c) und verwaltungsvereinfachende Regelungen an der Schnittstelle Wohngeld – SGB XII bei Heimaufenthalt.

5. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung

Empfehlungen 18, 20 und 26: Die Kommission empfiehlt, eine einheitliche technische Plattform (Deutschland-Stack) als Grundlage für alle digitalen Prozesse der Sozialverwaltung aufzubauen (Empfehlung 18). Bundesweit verbindliche IT-Standards sollen festgelegt und von Bund, Ländern und Kommunen verpflichtend genutzt werden (Empfehlung 20). Ein Expertengremium unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDs) soll die Umsetzung unter Beteiligung der Länder und Kommunen koordinieren (Empfehlung 26).

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt die empfohlene plattformbasierte Modernisierung der Sozialverwaltung auf Basis des Deutschland-Stack (D-Stack).

44 Mehr hierzu siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-ausgestaltung-einer-kindergrundsicherung/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

45 Zur Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) (DV 4/24) vom 30. Januar 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-eines-vierten-gesetzes-zur-entlastung-der-buergerinnen-und-buerger-der-wirtschaft-sowie-der-verwaltung-von-buerokratie/> (letzter Abruf: 23. März 2026). Zur Anrechnung bei Erstrenten/Rentenerhöhungen: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV22/18) vom 11. September 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-weiterentwicklung-des-zwoelften-buches-sozialgesetzbuch-sgb-xii-sozialhilfe/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Diese Infrastruktur ist unerlässlich für eine echte Ende-zu-Ende-Digitalisierung und damit die Umsetzung des Once-Only-Prinzips.⁴⁶ Zudem bietet der D-Stack die Möglichkeit, Lösungen, die sich in der Praxis bewährt haben, schnell zu skalieren, worin eine zentrale Lehre aus den Prozessen zum Onlinezugangsgesetz (OZG) besteht. Der Deutsche Verein befürwortet zudem die Einführung einheitlicher IT-Standards und die Verpflichtung von Bund, Ländern und Kommunen, diese zu nutzen. Die Koordination durch ein Expertengremium in Abstimmung mit der föderalen Modernisierungsagenda (Empfehlung 26) wird ebenfalls begrüßt. Für das Expertengremium empfiehlt der Deutsche Verein, die relevanten Stakeholder, wie beispielsweise die Freie Wohlfahrtspflege, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Der Deutsche Verein empfiehlt zudem, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen das besondere Zusammenwirken von Akteuren im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis Beachtung findet und diese mitgedacht werden.

Empfehlungen 19 und 24: Die Kommission empfiehlt die Bereitstellung eines digitalen Sozialportals als zentralen Zugang zu Sozialleistungen (Empfehlung 19) sowie die Ausweitung vernetzter hybrider Beratung (Empfehlung 24).

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt die Empfehlung, ein digitales Sozialportal im Sinne eines One-Stop-Shop als zentralen Zugang zu den Sozialleistungen bereitzustellen und Bund, Länder und Kommunen zum Anschluss- und zur Nutzung zu verpflichten. Der Deutsche Verein weist daraufhin, dass auch bei der weiteren Konzeption des zentralen Sozialportals aus den Erfahrungen der bisherigen Digitalisierungsvorhaben, insbesondere der OZG-Prozesse, gelernt werden muss. Der Deutsche Verein befürwortet vor diesem Hintergrund, dass sich die Empfehlungen nicht auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger*innen beschränkt, sondern auch Veränderungen interner Verwaltungsprozesse adressiert.

Der Deutsche Verein begrüßt zudem, dass Bürger*innen, die das digitale Angebot nicht eigenständig nutzen können, Unterstützung erhalten sollen. Dazu bedarf es niedrigschwelliger analoger Angebote und Antragsstellung sowie persönlicher Beratung vor Ort (vgl. Empfehlung 3). Digitalisierung darf nicht zum Selbstzweck geraten und Bürger*innen durch Zugangshindernisse von Sozialleistungen ausschließen. Der Deutsche Verein betont, dass die Besonderheiten des sozialstaatlichen Leistungssystems berücksichtigt werden müssen. Dies beinhaltet insbesondere die strukturelle Einbindung der Leistungserbringer in Digitalisierungsvorhaben. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass das Zusammenspiel von digitalen Angeboten der Leistungsträger und den Kapazitäten der Freien Wohlfahrtspflege von Beginn an in die Konzeption einbezogen wird.

Der Deutsche Verein begrüßt schließlich die Empfehlungen zur vernetzten hybriden Beratung (Empfehlung 24, siehe auch Empfehlung 3) ausdrücklich. Die Möglichkeit, bei Beratungsgesprächen passende Ansprechpartner*innen aus anderen Behörden virtuell zuzuschalten, entspricht der Forderung des Deutschen Vereins nach rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit und lebenslagenorientierter Be-

⁴⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

ratung.⁴⁷ Auch an dieser Stelle sind die Beratungsangebote der Freien Wohlfahrts-
pflege konsequent mitzudenken, um Doppelungen möglichst zu vermeiden und
die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen zu verbessern.

Empfehlung 21 und 22: Die Kommission empfiehlt, den Datenaustausch zwi-
schen Sozialbehörden zu verbessern (Empfehlung 21) und den Sozialdatenschutz
zu vereinfachen sowie digitaltauglich zu gestalten (Empfehlung 22).

Bewertung: Der Deutsche Verein befürwortet die mit der Einführung des Once-
Only-Prinzips verbundene Weiterentwicklung des Ersterhebungsgrundsatzes. Die
vorgeschlagene Beschränkung des Ersterhebungsgrundsatzes auf den Datenaus-
tausch mit nicht-öffentlichen Stellen wird als sinnvoller Schritt angesehen. Zudem
begrüßt der Deutsche Verein die Empfehlung, die bereichsspezifischen Regelun-
gen des Sozialdatenschutzes zusammenzuführen und eine Zustimmungsvermu-
tung zu automatisierten Nachweisabrufen zwischen Behörden im SGB X aufzu-
nehmen. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um wesentliche Schritte zur
Entlastung von Bürger*innen und Verwaltung. Der Deutsche Verein mahnt jedoch
an, dass bei all diesen Maßnahmen das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf
informationelle Selbstbestimmung sowie der unionsrechtliche Datenschutz ge-
wahrt bleiben müssen und es klarer und transparenter Regelungen bedarf, die den
Bürger*innen die tatsächliche Kontrolle über ihre Daten belässt. Dabei sind wei-
tergehende Lösungen von anderen EU-Staaten – z.B. Dänemark – mit einzubezie-
hen.

Empfehlungen 23 und 25: Die Kommission empfiehlt, Prozesse der Sozialverwal-
tung unter Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) verstärkt zu automatisieren,
wobei bei Ermessensentscheidungen die Entscheidung in menschlicher Hand
verbleiben muss (Empfehlung 23). Zur Weiterentwicklung des Sozialrechts sollen
Gesetzgebungsverfahren verstärkt durch Praxischecks begleitet, die Datengrund-
lage zu Verwaltungsprozessen verbessert und das Sozialrecht perspektivisch in
eine digitale Form gebracht werden (Empfehlung 25).

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich den Einsatz von KI-ge-
stützten Verfahren in der Sozialverwaltung, da diese, insbesondere vor dem Hin-
tergrund des Fachkräftemangels, zu einer bürgerfreundlichen und effizienten So-
zialverwaltung beitragen und die Mitarbeitenden entlasten können.

Insbesondere bei der Erfüllung der gesetzlichen Informations- und Beratungs-
pflichten kann KI eine niedrigschwellige und barrierefreie Informationsmöglich-
keit darstellen. Der Deutsche Verein betont aber, dass die Anforderungen des EU
AI Act zu berücksichtigen sind, nachdem der Einsatz von KI in der Sozialverwal-

47 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung
und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23.
März 2026).

tung einen Fall der Hochrisiko-KI darstellen kann.⁴⁸ Eine solche Einstufung führt zu strengen Anforderungen an Risikomanagementsysteme, menschliche Aufsicht und Dokumentationen. Zudem sind technische Abhängigkeit von einzelnen Anbietern zwingend zu vermeiden und nach Möglichkeit ein Open-Source-Ansatz zu wählen. Auch hat der Deutsche Verein stets auf die Bedeutung des Vertrauens der Bürger*innen in den Sozialstaat hingewiesen,⁴⁹ welches voraussetzt, dass Verwaltungsentscheidungen nachvollziehbar bleiben. Dass Ermessensentscheidungen zwingend in menschlicher Hand verbleiben, wird daher explizit begrüßt. Die Verarbeitung von Sozialdaten durch KI sollte klar geregelt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren durch Praxischecks entspricht zudem einer Forderung des Deutschen Vereins.⁵⁰ Der Deutsche Verein unterstützt schließlich die Überführung des Sozialrechts in digitaltaugliches Recht und regt an, dass Gesetze von Beginn an digital bereitgestellt werden (Law as Code), um nachträgliche Transferverluste zu vermeiden.

48 KI-Systeme, die in der Bewertung von Anträgen auf Sozialleistungen angewendet werden, gelten als Hochrisiko-KI-System im Sinne des EU AI Act, womit für den Einsatz dieser Systeme Sonderpflichten gelten, vgl. <https://www.kgst.de/faq-eu-ai-act>, (9. Februar 2026); https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689 (9. Februar 2026).

49 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

50 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 01/25) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 23. März 2026).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend